

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen  
Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung**



Senatsverwaltung für Finanzen  
Fin IV D 35 - P 6213-21/2022-3-2  
Telefon: 9(0)20 - 2003

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über ein Gesetz zur Verstärkung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen  
Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung

#### A. Problem

Anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie ist mit dem am 16. April 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung befristet bis zum 31.12.2022 die Möglichkeit im Personalvertretungsgesetz geregelt worden, Telefon- und Videokonferenzen zur Durchführung von Personalratssitzungen und Beschlussfassungen zu nutzen sowie Videokonferenzen zur Durchführung von Verhandlungen und Beschlussfassungen der Einigungsstelle zu nutzen.

Die weitere Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie ist ungewiss. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in Zukunft aus Gründen des Gesundheitsschutzes kurzfristig Kontakteinschränkungen notwendig sind. Die Personalratstätigkeit ist daher dauerhaft über den 31. Dezember 2022 hinaus abzusichern. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit der Einigungsstelle.

#### B. Lösung

Die Regelungen zur Abhaltung digitaler Personalratssitzungen und -beschlussfassungen und die Regelungen betreffend der Einigungsstelle für Personalvertretungssachen werden entfristet, wobei die bisher gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden. Bei den personalvertretungsrechtlichen Regelungen werden daher insbesondere

Handlungsoptionen erweitert und Regelungen nachgeschärft. Mit den Regelungen wird zugleich die Nutzung moderner Kommunikationstechniken gefördert, auf die stärkere Flexibilisierung der Arbeitswelt reagiert und die Attraktivität des Ehrenamts gefördert.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine zu einer dauerhaften Verstetigung. Kurzfristige befristete Regelungen sichern nicht gleichermaßen die personalvertretungsrechtliche Interessenvertretung und Flexibilisierungsbedarfe der Personalvertretungen in der Berliner Landesverwaltung ab.

#### D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

#### E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Entsprechend dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen V Nr. 1/2005 vom 1. Juli 2005 wurde der Verordnungsentwurf geprüft. Der Verordnungsentwurf besitzt keine Gleichstellungsrelevanz. Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter zu erwarten.

#### F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Die Senatsvorlage hat keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

#### G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Die Senatsvorlage hat keine Auswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen.

#### H. Gesamtkosten

Das Recht auf Durchführung von digitalen Personalrats- und Einigungsstellensitzungen kann zu zusätzlichen Beschaffungskosten führen. Ein Anspruch des Personalrats über den dienststellenüblichen durchschnittlichen Ausstattungsstandard hinaus – auf höherwertige Sachmittel als dienststellenüblich – besteht nicht.

### I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Land Brandenburg hat den Gesetzentwurf gemäß § 38 Absatz 2 GGO II zugeleitet bekommen und mitgeteilt, dass kein Bedarf für eine inhaltliche Stellungnahme gesehen wird. Es hat darüber informiert, dass dort aktuell auch eine Novelle des Landespersonalvertretungsgesetzes vorbereitet wird, welche auch die mit vorliegendem Entwurf thematisierten Fragen einschließen wird.

### K. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen  
Fin IV D 35 - P 6213-21/2022-3-2  
Telefon: 9(0)20 - 2003

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über ein Gesetz zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen  
Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen  
Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Personalvertretungsgesetzes**

Das Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994  
(GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September  
2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31  
Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststelle ist von der Sitzung vorher zu verständigen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Personalrats kann Sitzungen vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung beider Konferenztechniken durchführen lassen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und

2. nicht mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden binnen einer von der oder dem Vorsitzenden des Personalrats zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widersprechen.

Eine über § 37 Absatz 1 hinausgehende Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die oder der Vorsitzende des Personalrats vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.

(3) Der Vertreter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf Vorschlag des Leiters der Dienststelle anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe hat der Personalrat je einen Beauftragten der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften einzuladen; in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung den Gewerkschaften rechtzeitig mitzuteilen. Die Beschlussfassung findet jedoch in Abwesenheit der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen statt. Satz 2 findet

auf Sitzungen des Personalrats der Verfassungsschutzabteilung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung keine Anwendung.

(4) Bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten eines Mitgliedes des Personalrats darf dieses Mitglied nicht anwesend sein. Dasselbe gilt für Angelegenheiten von Angehörigen eines Mitgliedes des Personalrats, hinsichtlich derer ihm nach § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.“

2. Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Rahmen einer vollständig oder teilweise mittels Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung beider Konferenztechniken durchgeführten Personalratssitzung ist eine elektronische Beschlussfassung zulässig, es sei denn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden widersprechen unmittelbar vor Beschlussfassung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Personalrats.“

3. § 40 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Verwaltung dem Personalrat Räume, den Geschäftsbedarf, in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik sowie Bürokräfte in dem zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.“

4. Dem § 45 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der Personalrat kann die Personalversammlung oder die Teilversammlung im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung mittels Videokonferenz in Nebenstellen oder Teile der Dienststelle übertragen. § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Absatz 3 findet auf Personalversammlungen der Verfassungsschutzabteilung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung keine Anwendung.“

5. In § 57 werden im Eingangsteil vor Nummer 1 die Wörter „Absatzes 2 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Absatzes 3“ ersetzt.
6. In § 65 Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
7. § 83 wird wie folgt gefasst:

### „§ 83

#### Verfahren vor der Einigungsstelle

(1) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Den Vertretern der Verwaltungen und der Personalvertretungen ist die Anwesenheit zu gestatten und Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können zur Verhandlung zugelassen werden.

(2) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle kann Verhandlungen und Beschlussfassungen mittels Videokonferenz durchführen lassen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und

2. nicht mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder einer der Beteiligten binnen einer Frist von drei Tagen ab dem Zugang der Ladung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Einigungsstelle schriftlich widerspricht.

Eine über ein schriftliches Sitzungsprotokoll hinausgehende Aufzeichnung ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende, die Beisitzerinnen und Beisitzer der Einigungsstelle sowie die Beteiligten und sonstigen Berechtigten, die mittels Videokonferenz an Verhandlungen und Beschlussfassungen teilnehmen, gelten als anwesend. Die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle hat die Anwesenheit vor

Beginn der Verhandlung oder Beschlussfassung festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

(4) Der Beschluss soll binnen zwei Monaten gefasst werden; dies gilt auch dann, wenn die Stellungnahmen der Beteiligten nicht rechtzeitig vorliegen. Der Beschluss ist den Beteiligten, in den Fällen des § 81 Absatz 2 auch der obersten Dienstbehörde oder der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung enthält; § 81 Absatz 2 bleibt unberührt. Entscheidungen, die im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, dürfen jedoch nicht dem Senat von Berlin entzogen werden.“

8. § 92a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „§ 31 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 31 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 3“ die Angabe „und Abs. 3“ eingefügt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

#### A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Personalvertretungsgesetz (PersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, ber. 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, trifft in seiner derzeitigen Fassung bis zum 31. Dezember 2022 geltende Regelungen zur Nutzung digitaler Medien für die Durchführung von Personalratssitzungen und Sitzungen der Einigungsstelle. Diese

Regelungen waren anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie mit dem Gesetz zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung vom 6. April 2021 (GVBl. S. 362), das am 16. April 2021 in Kraft getreten ist, zunächst befristet eingeführt worden.

Die weitere Entwicklung der SARS-CoV-2-Pandemie ist ungewiss. Es ist nicht auszuschließen, dass auch in Zukunft aus Gründen des Gesundheitsschutzes kurzfristig zeitlich begrenzt die Notwendigkeit von Kontakteinschränkungen eintreten kann. Die Personalratstätigkeit ist daher über den 31. Dezember 2022 hinaus durch die Möglichkeit der Nutzung flexibler Handlungsformate abzusichern. Entsprechendes gilt für die Tätigkeit der Einigungsstelle.

Die gemachten Erfahrungen und der Wunsch der Anwender sprechen für eine unbefristete Nutzungsregelung, wie auch der dem Hauptausschuss zur 2. Hauptausschuss-Sitzung der 19. Wahlperiode am 8. Dezember 2021 vorgelegte Erfahrungsbericht zur Nutzung von Telefon- und Videokonferenzen zur Durchführung von Personalratssitzungen bzw. Einigungsstellenverhandlungen und Beschlussfassungen zeigt. Die dauerhafte Normierung der Nutzung moderner Kommunikationstechniken in Bereichen der Personalratstätigkeit, die besonderen Anforderungen an Rechtssicherheit und Schutzbedürfnissen der Beteiligten unterliegt, schafft Klarstellung und Handlungssicherheit.

Mit unbefristeten Regelungen zur Abhaltung digitaler Personalratssitzungen und -beschlussfassungen wird sowohl die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Personalvertretungen unter Pandemielagen gesichert als auch eine zeitgemäße Ausrichtung der Personalratstätigkeit ermöglicht. Zudem werden der Personalvertretung und der Einigungsstelle dauerhaft die Nutzung moderner Kommunikationstechniken ermöglicht und die damit verbundenen Erleichterungen der zunehmend digitalisierten Arbeitswelt eröffnet. Damit wird zugleich eine Abkopplung von der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung verhindert, welche durch die Pandemielage Fahrt aufgenommen hat.

Als Nebeneffekt kann das Ehrenamt an Attraktivität gewinnen. Weitere Dienstkräftegruppen, z. B. junge Dienstkräfte, Teilzeitbeschäftigte, können für eine Personalratstätigkeit interessiert werden, da diese durch die Digitalisierung leichter mit dem Alltag und den Erfordernissen der Arbeitswelt verbunden werden kann.

b) Einzelbegründung:

## **Zu Artikel 1**

### **Zu Nummer 1** (§ 31 PersVG)

Der Personalvertretung steht mit § 31 Absatz 2 PersVG neben der Abhaltung von Präsenzsitzungen die optionale Nutzung von Video- oder Telefonkonferenzen oder beider Konferenztechniken zur Verfügung. Damit werden die mit dem Gesetz zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eingeführten und bewährten Handlungsoptionen der Personalvertretung dauerhaft fortgeführt. Dies schafft Rechtssicherheit über den 31. Dezember 2022 hinaus.

Ob eine Personalratssitzung in Präsenz oder mit Hilfe digitaler Technik abgehalten wird, liegt im Ermessen der Personalvertretung. Die Dienststelle hat insoweit keine Entscheidungsbefugnisse.

Die Vorgaben des bis zum Dezember 2022 geltenden § 32 Absatz 3 werden künftig in dem neuen § 31 Absatz 2 PersVG abgebildet, da die für den Personalrat optionale Möglichkeit der Nutzung von Video- oder Telefonkonferenzen oder beider Konferenztechniken nicht nur für die Beschlussfassung nach § 32 PersVG, sondern für die Personalratssitzungen insgesamt gilt. Über die Verweisungen in §§ 52, 57 und 65 Absatz 6 PersVG gilt § 31 Absatz 2 PersVG auch für den Gesamtpersonalrat, den Hauptpersonalrat und die Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Die Nutzungsoptionen werden unter Klarstellung, dass Personalratssitzungen vollständig oder unter teilweiser Zuschaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung beider Konferenztechniken durchgeführt werden können, verstetigt. Die Möglichkeit der Zuschaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz besteht auch für alle sonstigen Teilnahmeberechtigten. Hybride Formate können ebenfalls genutzt werden.

Die in § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 PersVG vorgesehene Beschränkung auf durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegebene Einrichtungen für Video- und Telefonkonferenzen befreit die Personalvertretungen von der nicht eigenständig leistbaren Prüfung des Datenschutz- und IT-Sicherheitsniveaus der genutzten Systeme. Im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Regelung des § 32 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 PersVG erfolgt nun mit § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 PersVG eine Flexibilisierung der

Fristenregelung und eine Vereinfachung für das Widerspruchsverfahren, um auch kurzfristig anzusetzende Sitzungen, z. B. für Beteiligungsverfahren in Kündigungsfällen, im gewünschten Format abhalten zu können. Zur Sicherung der Interessen der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Angelegenheiten, die besonders jugendliche und auszubildende Dienstkräfte betreffen, besteht das Widerspruchsrecht für alle Stimmberechtigten.

Auf die bisherige befristete Regelung des § 32 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 PersVG, wonach der Personalrat und jedes einzelne Mitglied geeignete organisatorische Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Unberechtigte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, wird verzichtet, da mit dem in § 31 Absatz 1 PersVG geregelten Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und der Schweigepflicht bezüglich der im Rahmen der Personalratstätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten nach § 11 PersVG bereits zwingende Vorgaben für jegliche Sitzungsform gelten. Der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des § 31 Absatz 1 PersVG ist, ob nun die Sitzung in Präsenz oder im Digitalformat stattfindet, sowohl vom Gremium an sich als auch von jedem einzelnen Personalratsmitglied und von den sonstigen Teilnahmeberechtigten zu beachten. Damit einhergehend ist die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Nichtöffentlichkeit wahren oder herstellen. Da die Personalratssitzung im Namen des Gremiums durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Personalrats durchgeführt wird, kann das Gremium (weiterhin) Näheres zur Sicherung der Nichtöffentlichkeit für die Durchführung von Sitzungen in der Geschäftsordnung regeln.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen den Regelungen des bisher geltenden § 32 Absatz 3 Satz 2 und 3 PersVG.

In § 31 Absatz 3 Satz 4 erfolgt eine Anpassung der Behördenbezeichnung an die Vorgaben der GGO II. Danach sind die Senatsverwaltungen nicht mit der geltenden Bezeichnung ihres Geschäftsbereichs, sondern als die für die zu regelnde Materie zuständige Senatsverwaltung zu bezeichnen.

Des Weiteren wird mit Satz 4 bei Sitzungen des Personalrats der Verfassungsschutzabteilung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung die Anwendung von Satz 2 ausgeschlossen. So wird sichergestellt, dass wie bisher bei diesen Sitzungen keine Dienststellenexternen anwesend sind und bei der Beschlussfassung wie üblich die Dienststellenleitung keine Anwesenheitsberechtigung hat.

Zu den Einzelheiten der Regelungen wird auf die Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung (Drucks. 18/3440) verwiesen.

#### Zu Nummer 2 (§ 32 Absatz 3 PersVG)

Im neuen Absatz 3 des § 32 PersVG wird festgehalten, dass eine elektronische Beschlussfassung grundsätzlich zulässig ist. Damit soll im Zusammenhang mit der neuen Regelung des § 31 Absatz 2 PersVG eine lückenlose Regelung für das Zustandekommen eines rechtssicheren Beschlusses sichergestellt werden. Zugleich wird in § 32 Absatz 3 PersVG das mögliche Widerspruchsverfahren gegen eine elektronische Beschlussfassung geregelt. Eine elektronische Beschlussfassung ist unzulässig, wenn dieser mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden unmittelbar vor Beschlussfassung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt gegenüber der oder dem Vorsitzenden widersprechen.

Neben einer Abstimmung etwa mittels Handzeichen, akustischer Lautgebung (Telefon) und Urnengang ist die Regelung damit auch offen für die Durchführung von elektronischen Umlaufbeschlüssen sowie digitalen Abstimmungsverfahren. Der Personalrat kann in der Geschäftsordnung die Einzelheiten der elektronischen Beschlussfassung, u.a. welche Verfahren für ihn ggf. in Betracht kommen, näher regeln.

#### Zu Nummer 3 (§ 40 PersVG)

In Absatz 2 wird mit der Ergänzung der Informations- und Kommunikationstechnik in der Aufzählung klargestellt, dass der Personalrat auch Anspruch auf die Zurverfügungstellung von Informations- und Kommunikationstechnik entsprechend der üblicherweise in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik hat. Dies ergibt sich bereits aus der Rechtsprechung und wird auf Wunsch der Anwender und Spitzenorganisationen hin im Gesetzestext verdeutlicht. Die Ausstattung des Personalrats orientiert sich neben der Erforderlichkeit an dem in der Dienststelle Üblichen, da einer finanziellen Überforderung der Dienststelle und einem Missverhältnis in der Ausstattung beider Parteien vorzubeugen ist.

#### Zu Nummer 4 (§ 45 PersVG)

Mit der Einfügung des Absatzes 3 Satz 1 erfolgt eine Festlegung der Möglichkeiten zur Abhaltung digitaler Personalversammlungen. Nachfragen der Dienststellen und Personalratsgremien hierzu haben einen entsprechenden Bedarf deutlich gemacht. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass die Vorgaben des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2 entsprechend zu berücksichtigen sind.

Mit der Einfügung des Absatzes 4 erfolgt aus Sicherheitsgründen eine Einschränkung der Nutzung digitaler Medien zur Abhaltung von Personalversammlungen.

#### Zu Nummer 5 (§ 57 PersVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Nummer 6 (§ 65 Absatz 6 PersVG)

Die Jugend- und Auszubildendenvertretungen sollen (ebenfalls) weiterhin die Möglichkeit der Nutzung der Telefon- und Videokonferenztechnik erhalten. Die bisherigen Festlegungen zur teilweisen sinngemäßen Anwendung der Vorgaben des § 31 werden entsprechend erweitert.

#### Zu Nummer 7 (§ 83 Absatz 3 PersVG)

Die mit dem Gesetz zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eingeführte und bewährte Regelung wird dauerhaft fortgeführt. Sie schafft Rechtssicherheit über den 31. Dezember 2022 hinaus, indem die Handlungsoptionen der Einigungsstelle entsprechend erweitert werden. Der Einigungsstelle steht somit neben der Abhaltung von Präsenzsitzungen dauerhaft eine gesetzliche Regelung für die optionale Nutzung von Videokonferenzen zur Verfügung.

Auf die Entfristung der befristet eingeführten Regelung des § 83 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 PersVG wonach die Einigungsstelle geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um

sicherzustellen, dass Unberechtigte vom Inhalt der Verhandlung keine Kenntnis nehmen können, wird verzichtet, da bereits mit § 83 Absatz 1 PersVG i. V. m. § 11 PersVG zwingende Vorgaben getroffen werden. § 83 Absatz 1 PersVG gibt vor, dass die Verhandlungen nicht öffentlich sind. § 11 regelt den Umfang der Schweigepflicht bezüglich der im Rahmen der Einigungsstellentätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Beide Gebote sind zwingend und gelten für jegliche Form der Einigungsstellenverhandlung. Sie sind von jedem Verhandlungsbeteiligten zu beachten. Damit einhergehend ist die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Nichtöffentlichkeit wahren oder herstellen.

Zu den Einzelheiten der Regelung wird auf die Begründung des Entwurfs des Gesetzes zur Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung (Drucks. 18/3440) verwiesen.

#### Zu Nummer 8 (§ 92a PersVG)

Mit der Änderung in Absatz 2 wird aus Sicherheitsgründen eine Einschränkung der Nutzung digitaler Medien zur Abhaltung von Personalratssitzungen in Verschlussachen geregelt sowie eine redaktionelle Folgeänderung umgesetzt.

Mit der Änderung in Absatz 4 erfolgt aus Sicherheitsgründen eine Einschränkung der Nutzung digitaler Medien zur Abhaltung von Einigungsstellensitzungen in Verschlussachen.

#### **Zu Artikel 2**

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

#### c) Beteiligungen:

1. Der Gesetzentwurf ist dem Rat der Bürgermeister zugeleitet worden.

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

2. Der Gesetzentwurf ist den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin zugeleitet worden. Es haben sich mit inhaltlichen Hinweisen der dbb, der DGB und der Hauptpersonalrat geäußert.

3. Der Gesetzentwurf ist der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zugeleitet worden, welche mitgeteilt hat, keinen Stellungnahmebedarf zu haben.

## **Allgemeines**

Alle zum Entwurf Stellungnehmenden begrüßen die vorgesehene Verstärkung der Möglichkeit der Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen. Im Detail werden Änderungsvorschläge eingebracht, denen zum Teil entsprochen werden kann.

## **Im Einzelnen**

### **§ 31 Absatz 1 PersVG**

*HPR, dbb, DGB möchten die Durchführung von Personalratssitzungen in Form einer Präsenzsitzung als die in der Regel zu nutzende Sitzungsform festschreiben, um eine Druckausübung zur Durchführung von digitalen Personalratssitzungen durch die Dienststelle auszuschließen und / oder da die Präsenzsitzung für die Kommunikation und Meinungsbildung als die überlegenere Sitzungsform erachtet wird.*

#### Der Senat erwidert hierzu:

Dem kann nicht gefolgt werden.

Es sollen über die technischen und formellen Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 PersVG hinaus bewusst keine weiteren Nutzungseinschränkungen gemacht werden. Die Nutzung entsprechender Konferenztechniken als zusätzliche Handlungsoption wird in die Entscheidungskompetenz der Personalratsvorsitzenden oder der Personalratsvorsitzenden gelegt. Die Dienststellen haben keine Entscheidungsbefugnisse im Sinne eines Verweises auf digitale Sitzungsformate. Die geplante Regelung bietet dem Personalrat den größtmöglichen Handlungsspielraum, der je nach Situation und Bedarf im jeweiligen Gremium genutzt werden können soll. Eine gesetzliche Festschreibung von Präsenzsitzungen als den Regelfall setzte die oder

den Vorsitzenden des Personalrats bei jeder Sitzungsanberaumung unter Nutzung von Konferenztechnik unter Rechtfertigungs- und Legitimationsdruck. Bei Durchführung von Personalratssitzungen unter Nutzung von Konferenztechnik wäre dann die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Anordnungsgründe für die digitale Sitzung und in Folge der gefassten Beschlüsse gegeben.

Im Sinne der Flexibilität des Personalrats und der Rechtssicherheit wird daher bewusst auf die Festschreibung von Präsenzsitzungen als dem Regelfall verzichtet.

Über die Widerspruchsmöglichkeit des § 34 Absatz 2 Nr. 2 PersVG haben die stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden die Möglichkeit, sich gegen eine digitale Sitzung auszusprechen und so persönlichen Präferenzen oder Gegebenheiten Ausdruck zu verleihen und ggf. Konferenzsitzungen zu verhindern. Dass eine 25 %- Minderheit gegen die deutliche Mehrheit des Gremiums eine digitale Sitzung verhindern kann, ist bereits ein Zugeständnis an den Minderheitenschutz.

### **§ 31 Absatz 2 PersVG**

*Der dbb spricht sich für die Aufnahme einer Regelung über das Recht eines einzelnen Personalrats auf Teilnahme vor Ort aus. DGB und HPR hingegen gegen eine solche.*

Der Senat erwidert hierzu:

Dem Anliegen des dbb kann nicht gefolgt werden.

Dem Anliegen des dbb entspricht die Formulierung des Bundes zu § 38 Absatz 3 Satz 6 BPersVG. Nach der Gesetzesbegründung des Bundes hierzu sichert der neu angefügte Satz „*die Entscheidungsbefugnis des Personalrats ab. Ob und inwieweit die Möglichkeit der Video- und Telefonkonferenz genutzt wird, steht in der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Personalrats. Die Dienststelle ist nicht berechtigt, die Durchführung mittels Video- und Telefonkonferenz zu verlangen. Für den Fall, dass die Personalratssitzung als Präsenzsitzung unter ergänzender Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz stattfindet, stellt die Regelung klar, dass das Recht des einzelnen Personalratsmitglieds, an der Präsenzsitzung teilzunehmen, nicht - z. B. aus Kostengründen - beschnitten werden darf. Vielmehr gilt die Teilnahme vor Ort als erforderliche Personalratstätigkeit im Sinne des § 46 BPersVG. Die entstehenden Kosten für die Teilnahme an einer Personalratssitzung müssen nach wie vor verhältnismäßig sein*“.

Der Gesetzesbegründung nach ist die Intention des Bundes eher deklaratorischer Natur. Das an sich unbestrittene Recht auf freie Entscheidung des einzelnen Personalrats, ohne

Druck der Dienststelle für eine Präsenzsitzung zu votieren, soll durch den neu angefügten Satz bekräftigt werden. Die Bundesformulierung bietet jedoch über die intendierte Rechtstärkung gegenüber der Dienststelle die Möglichkeit des Unterlaufens von einzelnen oder mehreren Mitgliedern der vom Hauptteil des Gremiums beschlossenen digitalen Sitzung, da sie auch als Recht gegenüber dem Personalratsgremium auf Sitzungsteilnahme in den Räumlichkeiten des Personalrats interpretiert werden kann. Ein rein deklaratorisches Element, welches wie vorliegend Konfliktpotential birgt, ist abzulehnen.

### **§ 31 Absatz 2 Nr. 2 PersVG - Fristenregelung**

*Der dbb hat bereits vor Einleitung der Beteiligung der Spitzenorganisationen den Wunsch eine Flexibilisierung der Fristenregelung für das Widerspruchsverfahren nach § 31 Absatz 2 Nr. 2 PersVG geäußert, um auch kurzfristig angesetzte Sitzungen digital abhalten zu können. Der HPR begrüßt die nunmehr entsprechend vorgesehene gesetzliche Regelung.*

Der Senat erwidert hierzu:

Dem Anliegen wird gefolgt.

### **§ 31 Absatz 2 Nr. 2 PersVG - Widerspruchsmöglichkeiten**

*Der dbb möchte neben dem vorgesehenen Quorum für die einzelnen Stimmberechtigten der Personalratssitzung noch eine zusätzliche Widerspruchsmöglichkeit für die jeweiligen Gruppen Arbeitnehmer und Beamte haben.*

Der Senat erwidert hierzu:

Dem kann nicht gefolgt werden.

Eine entsprechende Notwendigkeit wurde zum einen von den Praxisanwendern nicht signalisiert. Zum anderen dürfte sich die Frage der Zustimmung zur Teilnahme an einer digitalen Sitzung an persönlichen Präferenzen, persönlichen Einschränkungen, den Gegebenheiten in der Dienststelle oder etwa dem Home-Office orientieren. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die zu behandelnden Angelegenheiten der Dienstkräftegruppen von einem Gruppenwiderspruchsrecht profitieren könnten. Ein Gleichklang der

Präferenzen entlang der Gruppenzugehörigkeit erscheint eher zufälliger Natur als eine Notwendigkeit zur adäquaten Vertretung der Gruppenangelegenheiten. Der Minderheitenschutz darf nicht so weit gehen, dass ggf. zufällige Konstellationen – eine kleine Gruppe der Beamten oder Arbeitnehmer mit überwiegender Nichttechnikpräferenz - den Mehrheitsbeschluss des Gremiums (immerhin mehr als 75 Prozent) aushebeln und digitale Sitzungen verhindern können. Dieses widerspricht zudem dem Demokratieverständnis. Den individuellen Rechten und Bedürfnissen der Gruppenmitglieder ist hinreichend Sorge getragen.

### **§ 31 Absatz 2 Nr. 3 Satz 1 PersVG**

*HPR und DGB sprechen sich dafür aus, neben dem Personalratsgremium auch weiterhin jedes einzelne Personalratsmitglied, bzw. jedes einzelne bei der Personalratssitzung anwesende Personalratsmitglied zum Treffen von Maßnahmen zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit bei der Abhaltung von digitalen Personalratssitzungen zu verpflichten. Der dbb spricht sich für die Streichung dieser Regelung aus. Alle drei Parteien sehen den Personalrat als Adressat zur Sicherung der Nichtöffentlichkeit überfordert.*

Der Senat erwidert hierzu:

Dem Anliegen des dbb wird gefolgt.

In der Gesamtschau der vorgebrachten Argumente und des eigentlich beabsichtigten Normzwecks ist festzustellen, dass die Regelung aufgrund der bereits mit § 31 Absatz 1 PersVG i. V. m. § 11 PersVG getroffenen zwingenden Vorgaben redundant ist.

Bereits § 31 Absatz 1 PersVG gibt vor, dass Sitzungen nicht öffentlich sind. § 11 regelt den Umfang der Schweigepflicht bezüglich der im Rahmen der Personalratsstätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Beide Gebote sind zwingend und gelten für jegliche Sitzungsform, ob nun in Präsenz oder im Digitalformat. Sie sind vom Gremium an sich als auch von jedem einzelnen Personalratsmitglied und entgegen der bisherigen Formulierung des § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PersVG auch von den sonstigen Teilnahmeberechtigten zu beachten. Damit einhergehend ist die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Nichtöffentlichkeit wahren oder herstellen. Insoweit ist eine erneute Aufführung dieser Pflichten zur Zielerreichung, die Sicherung der Unabhängigkeit der Personalratsmitglieder, deren freie Meinungsbildung und der Vertraulichkeit des Sitzungsablaufs und der dabei behandelten Angelegenheiten, nicht erforderlich.

Da die Personalratssitzung im Namen des Gremiums durch die oder der Vorsitzende des Personalrats durchgeführt wird, kann das Gremium (weiterhin) zur Sicherung der

Nichtöffentlichkeit für die Durchführung von Sitzungen Näheres in der Geschäftsordnung zu regeln.

### **§ 32 Absatz 3 PersVG**

*Der HPR weist zur Regelung daraufhin, dass ein Widerspruch zur elektronischen Abstimmung sinnvollerweise erst nach Behandlung des Tagesordnungspunktes jedoch unmittelbar vor der Abstimmung erfolgen sollte. Der DGB teilt mit, dass sich die Notwendigkeit der Regelung nicht erschließt, wenn aber eine solche vorgesehen werde, sollte eine Abstimmung über die digitale Beschlussfassung unmittelbar vor der der Beschlussfassung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt erfolgen.*

*Der dbb sieht in der Regelung, eine Möglichkeit zur Ablehnung eines ggf. beantragten geheimen Abstimmungsverfahrens und möchte aus diesem Grund die Streichung des § 32 Absatz 3 PersVG.*

Der Senat erwidert hierzu:

Dem dbb kann nicht gefolgt werden.

Im neuen Absatz 3 des § 32 PersVG wird festgehalten, dass eine elektronische Beschlussfassung grundsätzlich zulässig ist. Durch die Verankerung der Regelung zur digitalen Abhaltung von Personalratssitzungen in § 31 (Sitzungen) bedeutete eine Streichung des gesamten Absatzes in § 32, dass eine Personalratssitzung zwar digital abgehalten, aber das Kernelement einer solchen, die Beschlussfassung im Rahmen einer solchen Sitzung, gesetzlich nicht eindeutig gesichert ist.

Die Hinweise von HPR und DGB werden aufgegriffen.

### **§ 45 PersVG**

*Der dbb bittet um Prüfung, wie sich die mit § 45 Absatz 3 PersVG getroffene Regelung zur Ermöglichung von Übertragungen von Personalversammlungen in Teile der Dienststelle zum bisherigen Absatz 2, Möglichkeit zur Abhaltung von Teilversammlungen, verhält. Unklar ist, ob zukünftig Teilversammlungen erst zulässig sind, wenn eine Übertragung in Dienststellenteile keine Vollversammlung ermöglicht.*

Der Senat erwidert hierzu:

Eine Verpflichtung zur Nutzung einer Übertragung der Personalversammlung besteht nicht, auch wenn eine solche ggf. die Notwendigkeit einer Teilversammlung verhindern könnte. Die Möglichkeit der Übertragung der Personalversammlung stellt eine Erweiterung der Handlungsoptionen des Personalrats dar. Dies ergibt sich aus der Gesetzessystematik heraus durch die Platzierung der Regelung innerhalb des § 45 PersVG als Absatz 3.

### **§ 45 Absatz 3 PersVG**

*Der HPR sowie der DGB fordern die Streichung der Vorgabe des Herstellens eines Einvernehmens mit der Dienststelle vor Übertragung von Personalversammlungen in Dienststellenteile. Die Regelung wird als Eingriff in die Autonomie des Personalrats gesehen.*

Der Senat erwidert hierzu:

Diesem kann nicht gefolgt werden.

Die Abstimmung mit der Dienststellenleitung ist erforderlich und zumutbar. Eine vom Personalrat ohne Einvernehmen mit der Dienststelle festgesetzte Versammlung in deren Räumlichkeiten kann zu Terminkollisionen führen, die nicht automatisch zu einem Vorrang der Personalversammlung gegenüber den Raumbedürfnissen der Dienststelle führen kann. Zudem kann das Vorhandensein von geeigneter Konferenztechnik, Datenübertragungskapazitäten und geeigneter Sicherheitsarchitektur des Computernetzes nicht vorausgesetzt werden. Insofern kann eine Nutzung von Räumlichkeiten und Technik der Dienststelle nur mit deren Einvernehmen erfolgen.

*Der HPR übermittelt den Wunsch verschiedener Personalräte, die Abhaltung vollständig digitaler Personalversammlungen zu ermöglichen.*

Der Senat erwidert hierzu:

Aus Gründen der Sicherung des freien Zugangs aller Dienstkräfte zu Personalversammlungen und der gegenüber von Personalratssitzungen mit überschaubarem Teilnehmerkreis problematischeren Sicherstellung der Nichtöffentlichkeit wird diese zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Im Rahmen der noch

anstehenden allgemeinen Aktualisierung des PersVG wird der Vorschlag erneut überprüft werden.

## **Allgemeine Forderungen**

### **Gesetzliche Verpflichtung zur Beschaffung einer Mindestausstattung an Soft- und Hardware**

*HPR, dbb und DGB fordern die gesetzliche Verankerung einer verpflichtenden Mindestausstattung der Personalräte durch die Dienststellen mit Hard- und Software.*

Der Senat erwidert hierzu:

Soweit das Begehren auf einen konkreten Ausstattungskatalog gerichtet ist, kann einer solchen Festschreibung nicht gefolgt werden. Es wird jedoch § 40 Absatz 2 PersVG, welcher die Beschaffung erforderlicher Ausstattung regelt, klarstellend ergänzt. Zu den dem Personalrat zur Verfügung zu stellenden Mitteln gehört damit ausdrücklich in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik, sofern diese zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist.

### **Verankerung eines digitalen Zugangsrechts der Gewerkschaften zu den Dienststellen**

*Der dbb fordert die Verankerung eines digitalen Zugangsrecht der Gewerkschaften zu den Dienststellen.*

Der Senat erwidert hierzu:

Dieser Wunsch wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung hierzu erfolgt im Rahmen der allgemeinen Überarbeitung des PersVG, da mit vorliegendem Gesetzentwurf ausschließlich die digitale Personalratstätigkeit über den 31.12.2022 hinaus sichergestellt werden soll.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Gesamtkosten:

Das Recht auf Durchführung von digitalen Personalrats- und Einigungsstellensitzungen kann zu zusätzlichen Beschaffungskosten führen. Ein Anspruch über das dienststellenübliche durchschnittliche Ausstattungsniveau hinaus wird nicht begründet. Ein Anspruch des Personalrats auf höherwertige Sachmittel als dienststellenüblich besteht nicht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Senatsvorlage hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die Senatsvorlage hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen auf die bisherige Zusammenarbeit sind nicht zu erwarten. Das Land Brandenburg hat den Gesetzentwurf gemäß § 38 Absatz 2 GGO II zugeleitet bekommen und mitgeteilt, dass kein Bedarf für eine inhaltliche Stellungnahme gesehen wird. Es hat darüber informiert, dass dort aktuell auch eine Novelle des Landespersonalvertretungsgesetzes vorbereitet wird, welche auch die mit vorliegendem Entwurf thematisierten Fragen einschließen wird.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Die Senatsvorlage hat keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

J. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es entstehen keine zusätzlichen Einnahmen. Durch das Recht auf Durchführung von digitalen Personalrats- und Einigungsstellensitzungen können Mehrkosten entstehen, deren Umfang nicht absehbar ist.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine.

Berlin, den 29. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey  
Regierende Bürgermeisterin

Daniel Wesener  
Senator für Finanzen



I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung	vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung	Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung
Personalvertretungsgesetz (PersVG) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, ber. 1995 S. 24) Zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27.9.2021 (GVBl. S. 1117)	Personalvertretungsgesetz (PersVG) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, ber. 1995 S. 24) Zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 27.9.2021 (GVBl. S. 1117)	Artikel 1 - Änderung des Personalvertretungsgesetzes
§ 31 Sitzungen	§ 31 Sitzungen	§ 31 Sitzungen
(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststelle ist von der Sitzung vorher zu verständigen.	(1) (unverändert)	(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich; sie finden grundsätzlich während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Die Dienststelle ist von der Sitzung vorher zu verständigen.  (2) Die oder der Vorsitzende des Personalrats kann Sitzungen vollständig

<p><b>befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung</b></p>	<p><b>vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung</b></p>	<p><b>Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung</b></p>
		<p>oder unter Zuschaltung einzelner Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung beider Konferenztechniken durchführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und</li> <li>2. nicht mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden binnen einer von der oder dem Vorsitzenden des Personalrats zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widersprechen.</li> </ol> <p>Eine über § 37 Absatz 1 hinausgehende Aufzeichnung ist unzulässig.</p> <p>Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der</p>

befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung	vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung	Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung
<p>(2) Der Vertreter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf Vorschlag des Leiters der Dienststelle anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe hat der Personalrat je einen Beauftragten der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften einzuladen: in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung den Gewerkschaften rechtzeitig mitzuteilen. Die Beschlußfassung findet jedoch in Abwesenheit der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen statt. Die Sätze 2 und 3 finden auf Sitzungen des Personalrats der</p>	<p>(2) (unverändert)</p>	<p><b>Maßgabe Anwendung, dass die oder der Vorsitzende des Personalrats vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.</b></p> <p><b>(3) Der Vertreter der Dienststelle nimmt an den Sitzungen, die auf Vorschlag des Leiters der Dienststelle anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder oder der Mehrheit einer Gruppe hat der Personalrat je einen Beauftragten der unter den Mitgliedern des Personalrats vertretenen Gewerkschaften einzuladen: in diesem Fall sind der Zeitpunkt der Sitzung und die Tagesordnung den Gewerkschaften rechtzeitig mitzuteilen. Die Beschlussfassung findet jedoch in Abwesenheit der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen statt. Satz 2 findet auf Sitzungen des Personalrats der</b></p>

befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung	vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung	Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung
<p>Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres keine Anwendung.</p> <p>(3) Bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten eines Mitgliedes des Personalrats darf dieses Mitglied nicht anwesend sein. Dasselbe gilt für Angelegenheiten von Angehörigen eines Mitgliedes des Personalrats, hinsichtlich derer ihm nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.</p>	<p>(3) (unverändert)</p>	<p>Verfassungsschutzabteilung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung keine Anwendung.</p> <p><b>(4) Bei der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten eines Mitgliedes des Personalrats darf dieses Mitglied nicht anwesend sein. Dasselbe gilt für Angelegenheiten von Angehörigen eines Mitgliedes des Personalrats, hinsichtlich derer ihm nach § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.</b></p>
<p><b>§ 32 Beschlüsse</b></p>	<p><b>§ 32 Beschlüsse</b></p>	<p><b>§ 32 Beschlüsse</b></p>
<p>(1) Die Beschlüsse des Personalrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Bei Stimmberechtigung der Jugend- und</p>	<p>(1) (unverändert)</p>	<p>(1) (unverändert)</p>

befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung	vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung	Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung
<p>Auszubildendenvertretung (§ 35 Satz 2) werden die Stimmen der Jugend- und Auszubildendenvertreter mitgezählt.</p> <p>(2) Der Personalrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Ersatzmitglieder (§ 28 Abs. 1) vertreten ist. Stimmenthaltungen stehen der Beschlussfähigkeit nicht entgegen.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende des Personalrats kann Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführen lassen, wenn</p> <p>1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,</p> <p>2. nicht mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Personalrats binnen einer Frist von drei Tagen ab dem Zugang der Ladung</p>	<p>(2) (unverändert)</p>	<p>(2) (unverändert)</p> <p><b>(3) Im Rahmen einer vollständig oder teilweise mittels Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung beider Konferenztechniken durchgeführten Personalratssitzung ist eine elektronische Beschlussfassung zulässig, es sei denn mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmenden widersprechen unmittelbar vor Beschlussfassung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Personalrats.</b></p>

<b>befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung</b>	<b>vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung</b>	<b>Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung</b>
<p>gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich widersprechen und</p> <p>3. der Personalrat und jedes einzelne Mitglied geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Unberechtigte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.</p> <p>Eine über § 37 Absatz 1 hinausgehende Aufzeichnung ist unzulässig.</p> <p>Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 1. § 37 Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die oder der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.</p>		

befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung	vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung	Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung
<b>§ 40 Geschäftsbedarf</b>	<b>§ 40 Geschäftsbedarf</b>	<b>§ 40 Geschäftsbedarf</b>
<p>(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Mitglieder der Personalvertretung erhalten bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, Reisekostenvergütung nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Verwaltung in erforderlichem Umfange Räume, den Geschäftsbedarf und Bürokräfte zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Der Personalrat kann bei der Durchführung seiner Aufgaben, sofern hierdurch Kosten entstehen jedoch nur im Einvernehmen mit der</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>	<p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat die Verwaltung dem Personalrat Räume, den Geschäftsbedarf, <b>in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik sowie Bürokräfte in dem zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang</b> zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) (unverändert)</p>

befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung	vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung	Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung
Dienststelle, Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.		
<b>§ 45 Allgemeines</b>	<b>§ 45 Allgemeines</b>	<b>§ 45 Allgemeines</b>
<p>(1) Die Personalversammlung besteht aus den Dienstkräften der Dienststelle. Sie wird, abgesehen von den Fällen des § 17 Abs. 3 und des § 19, vom Vorsitzenden des Personalrats geleitet.</p> <p>(2) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Dienstkräfte nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.</p>	<p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p>	<p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p><b>(3) Der Personalrat kann die Personalversammlung oder die Teilversammlung im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung mittels Videokonferenz in Nebenstellen oder Teile der Dienststelle übertragen. § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 2 gilt entsprechend.</b></p>

<b>befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung</b>	<b>vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung</b>	<b>Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung</b>
		<b>(4) Absatz 3 findet auf Personalversammlungen der Verfassungsschutzabteilung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung keine Anwendung.</b>
<b>§ 57 Amtszeit und Geschäftsführung</b>	<b>§ 57 Amtszeit und Geschäftsführung</b>	<b>§ 57 Amtszeit und Geschäftsführung</b>
<p>Für die Amtszeit und die Geschäftsführung des Hauptpersonalrats gelten die §§ 23 bis 25, § 26 (mit Ausnahme der Nr. 4), die §§ 27 bis 30, § 31 (mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 1 und 2), die §§ 32 bis 34, § 37 Abs. 1 und 2 Satz 2, die §§ 38 bis 42 und § 44 mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Antragsrecht der Dienststelle nach § 30 Abs. 3 entfällt.</li> <li>2. Die in § 40 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen obliegen der für das</li> </ol>	<p>(unverändert)</p>	<p>Für die Amtszeit und die Geschäftsführung des Hauptpersonalrats gelten die §§ 23 bis 25, § 26 (mit Ausnahme der Nr. 4), die §§ 27 bis 30, § 31 (mit Ausnahme des Absatzes 3), die §§ 32 bis 34, § 37 Abs. 1 und 2 Satz 2, die §§ 38 bis 42 und § 44 mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Antragsrecht der Dienststelle nach § 30 Abs. 3 entfällt.</li> <li>2. Die in § 40 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen obliegen der für das</li> </ol>

befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung	vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung	Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung
Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung.		Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung.
<b>§ 65 Aufgaben</b>	<b>§ 65 Aufgaben</b>	<b>§ 65 Aufgaben</b>
(1 - 5) unverändert  (6) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Personalrats Sitzungen abhalten; § 30 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 1 Satz 4 gelten sinngemäß. An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.	(1 - 5) unverändert  (6) (unverändert)	(1 - 5) unverändert  (6) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung des Personalrats Sitzungen abhalten; § 30 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 1 <b>und 2</b> gelten sinngemäß. An den Sitzungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung kann ein vom Personalrat beauftragtes Personalratsmitglied teilnehmen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung	vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung	Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung
<p><b>§ 83 Verfahren vor der Einigungsstelle</b></p> <p>(1) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Den Vertretern der Verwaltungen und der Personalvertretungen ist die Anwesenheit zu gestatten und Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können zur Verhandlung zugelassen werden.</p> <p>(2) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle kann Verhandlungen und Beschlussfassungen mittels Videokonferenz durchführen lassen, wenn</p>	<p><b>§ 83 Verfahren vor der Einigungsstelle</b></p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p>	<p><b>§ 83 Verfahren vor der Einigungsstelle</b></p> <p><b>(1) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Den Vertretern der Verwaltungen und der Personalvertretungen ist die Anwesenheit zu gestatten und Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Andere Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können zur Verhandlung zugelassen werden.</b></p> <p><b>(2) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluss. Sie kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst.</b></p> <p><b>(3) Die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle kann Verhandlungen und Beschlussfassungen mittels Videokonferenz durchführen lassen, wenn</b></p>

befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung	vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung	Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung
<p>1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,</p> <p>2. nicht mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder einer der Beteiligten binnen einer Frist von drei Tagen ab dem Zugang der Ladung gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich widerspricht und</p> <p>3. die Einigungsstelle geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Unberechtigte vom Inhalt der Verhandlung keine Kenntnis nehmen können.</p> <p>Eine über ein schriftliches Sitzungsprotokoll hinausgehende Aufzeichnung ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende, die Beisitzerinnen und Beisitzer der Einigungsstelle sowie die Beteiligten und sonstigen Berechtigten, die</p>		<p><b>1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,</b></p> <p><b>2. nicht mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder einer der Beteiligten binnen einer Frist von drei Tagen ab dem Zugang der Ladung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Einigungsstelle schriftlich widerspricht und</b></p> <p><b>3. die Einigungsstelle geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Unberechtigte vom Inhalt der Verhandlung keine Kenntnis nehmen können.</b></p> <p><b>Eine über ein schriftliches Sitzungsprotokoll hinausgehende Aufzeichnung ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende, die Beisitzerinnen und Beisitzer der Einigungsstelle sowie die Beteiligten und sonstigen Berechtigten, die</b></p>

befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung	vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung	Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung
<p>mittels Videokonferenz an Verhandlungen und Beschlussfassungen teilnehmen, gelten als anwesend. Die oder der Vorsitzende hat die Anwesenheit vor Beginn der Verhandlung oder Beschlussfassung festzustellen und im Protokoll zu vermerken.</p> <p>(4) Der Beschluß soll binnen zwei Monaten gefaßt werden; dies gilt auch dann, wenn die Stellungnahmen der Beteiligten nicht rechtzeitig vorliegen. Der Beschluß ist den Beteiligten, in den Fällen des § 81 Abs. 2 auch der obersten Dienstbehörde oder der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung enthält; § 81 Abs. 2 bleibt unberührt. Entscheidungen, die im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, dürfen jedoch nicht dem Senat von Berlin entzogen werden.</p>	<p>(3) (unverändert)</p>	<p><b>mittels Videokonferenz an Verhandlungen und Beschlussfassungen teilnehmen, gelten als anwesend. Die oder der Vorsitzende der Einigungsstelle hat die Anwesenheit vor Beginn der Verhandlung oder Beschlussfassung festzustellen und im Protokoll zu vermerken.</b></p> <p><b>(4) Der Beschluss soll binnen zwei Monaten gefasst werden; dies gilt auch dann, wenn die Stellungnahmen der Beteiligten nicht rechtzeitig vorliegen. Der Beschluss ist den Beteiligten, in den Fällen des § 81 Absatz 2 auch der obersten Dienstbehörde oder der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung enthält; § 81 Absatz 2 bleibt unberührt. Entscheidungen, die im Einzelfall wegen ihrer Auswirkungen auf das Gemeinwesen wesentlicher Bestandteil der Regierungsgewalt sind, dürfen jedoch nicht dem Senat von Berlin entzogen werden.</b></p>

<b>befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung</b>	<b>vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung</b>	<b>Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung</b>
<b>§ 92a Behandlung von Verschlussachen der Verfassungsschutzbehörde</b>	<b>§ 92a Behandlung von Verschlussachen der Verfassungsschutzbehörde</b>	<b>§ 92a Behandlung von Verschlussachen der Verfassungsschutzbehörde</b>
<p>(1) Der Personalrat der Verfassungsschutzabteilung bei der Senatsverwaltung für Inneres ist in Angelegenheiten nach Abschnitt VI insgesamt zu beteiligen, soweit seine Mitglieder nach den dafür geltenden Bestimmungen ermächtigt sind, Kenntnis von Verschlussachen des in Betracht kommenden Geheimhaltungsgrades zu erhalten. Er hat für die Beteiligung aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bilden, wenn die Ermächtigung aller Mitglieder nicht zustande kommt. Für die Mitglieder des Ausschusses gelten Satz 1 und § 29 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. § 11 Satz 2 findet für die Mitglieder des Ausschusses keine Anwendung.</p>	<p>(1) (unverändert)</p>	<p>(1) unverändert</p>

befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung	vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung	Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung
<p>(2) In den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten sind § 30 Abs. 3, 4. Alternative (Schwerbehindertenvertretung) und 5. Alternative (Jugend- und Auszubildendenvertretungen), § 31 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie die §§ 35 und 36 nicht anzuwenden; in den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 2 findet eine Beteiligung der Gewerkschaften nicht statt. Diese Angelegenheiten werden in der Personalversammlung nicht behandelt.</p> <p>(3) Im Verfahren nach § 80 gelten für den Hauptpersonalrat die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(4) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle und die Beteiligten nach den §§ 81 bis 83 gilt Absatz 1 entsprechend. § 83 Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden. Kommt die Ermächtigung aller Mitglieder der Einigungsstelle nicht</p>	<p>(2) In den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten sind § 30 Abs. 3, 4. Alternative (Schwerbehindertenvertretung) und 5. Alternative (Jugend- und Auszubildendenvertretungen), § 31 <del>Abs. 1 Satz 4</del> und Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie die §§ 35 und 36 nicht anzuwenden; in den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 2 findet eine Beteiligung der Gewerkschaften nicht statt. Diese Angelegenheiten werden in der Personalversammlung nicht behandelt.</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle und die Beteiligten nach den §§ 81 bis 83 gilt Absatz 1 entsprechend. § 83 Abs. 1 Satz 3 <del>ist</del> nicht anzuwenden. Kommt die Ermächtigung aller Mitglieder der Einigungsstelle nicht</p>	<p>(2) In den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten sind § 30 Abs. 3, 4. Alternative (Schwerbehindertenvertretung) und 5. Alternative (Jugend- und Auszubildendenvertretungen), § 31 Abs. <b>2 und Abs. 3</b> Satz 2 sowie die §§ 35 und 36 nicht anzuwenden; in den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 2 findet eine Beteiligung der Gewerkschaften nicht statt. Diese Angelegenheiten werden in der Personalversammlung nicht behandelt.</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle und die Beteiligten nach den §§ 81 bis 83 gilt Absatz 1 entsprechend. § 83 Abs. 1 Satz 3 <b>und Absatz 3 sind</b> nicht anzuwenden. Kommt die Ermächtigung aller Mitglieder der</p>

<b>befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung</b>	<b>vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung</b>	<b>Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung</b>
<p>zustande, tritt an ihre Stelle ein Gremium, das aus dem unparteiischen Vorsitzenden der Einigungsstelle und zwei Beisitzern besteht. Ein Beisitzer wird von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung auf Vorschlag des Hauptpersonalrats bestellt. Der weitere Beisitzer wird ebenfalls von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung bestellt; er soll Dienstkraft der für den Verfassungsschutz zuständigen Verwaltung sein. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Leiter der Dienststelle kann anordnen, dass in den Fällen des Absatzes 1 dem Personalrat, dem Hauptpersonalrat und der Einigungsstelle Unterlagen nicht vorgelegt und Auskünfte nicht erteilt werden dürfen, soweit dies zur Vermeidung von Nachteilen für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder auf Grund</p>	<p>zustande, tritt an ihre Stelle ein Gremium, das aus dem unparteiischen Vorsitzenden der Einigungsstelle und zwei Beisitzern besteht. Ein Beisitzer wird von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung auf Vorschlag des Hauptpersonalrats bestellt. Der weitere Beisitzer wird ebenfalls von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung bestellt; er soll Dienstkraft der für den Verfassungsschutz zuständigen Verwaltung sein. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(5) (unverändert)</p>	<p>Einigungsstelle nicht zustande, tritt an ihre Stelle ein Gremium, das aus dem unparteiischen Vorsitzenden der Einigungsstelle und zwei Beisitzern besteht. Ein Beisitzer wird von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung auf Vorschlag des Hauptpersonalrats bestellt. Der weitere Beisitzer wird ebenfalls von der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung bestellt; er soll Dienstkraft der für den Verfassungsschutz zuständigen Verwaltung sein. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(5) (unverändert)</p>

<b>befristet bis zum 31.12.2022 gültige Fassung</b>	<b>vor Einführung der befristeten Regelung gültige Fassung und bei deren Ablauf ohne Einführung anderweitiger Regelungen ab 01.01.2023 wieder gültige Fassung</b>	<b>Gesetz-E zur Verstetigung der Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Interessenvertretung in der Berliner Landesverwaltung</b>
<p>internationaler Verpflichtungen geboten ist. Im Verfahren nach § 91 sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft zu machen.</p> <p>(6) Der Leiter der Dienststelle kann bestimmen, dass Dienstkräfte, bei denen dies wegen ihrer dienstlichen Aufgabe dringend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen.</p>	<p>(6) (unverändert)</p>	<p>(6) (unverändert)</p>



## **II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781). Zuletzt geändert durch Art. 1-3 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 5.10.2021 (BGBl. I S. 4607) § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3

(1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. der Lebenspartner einer Partei, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren;